

„Patientenanwalt“ — ja oder nein?

„Krankenhausreformgesetze“ der Länder bedeuten ... letztlich einen radikalen Abbau von Selbstverantwortung und Selbstverwaltung der Krankenhausträger und der Krankenhausberufe. Eine besondere Kreation sieht der Entwurf des niedersächsischen ‚Krankenhaus-Organisationsgesetzes‘ in der Schaffung eines ‚Patientenanwalts‘ vor. Er soll ebenso wie der ‚Patientenfürsprecher‘ (§ 15) des ‚Krankenhausreformgesetzes‘ des Landes Rheinland-Pfalz von den Stadträten bzw. von den Kreistagen gewählt werden. Vor dem Hintergrund von ‚mehr Demokratie auch im Krankenhaus‘ haben die Formeln ‚Patientenfürsprecher‘ oder ‚Patientenanwalt‘ fürs erste etwas Bestechendes. Der verbale Glanz verblaßt allerdings

ECHO

Zu: „Die Eltern von Kindern mit Krebs und Leukämie“ von Professor Dr. med. Michael Hertl in Heft 15/1974, Seite 1101 ff.

„In notvollem Zwang bis zum bitteren Ende müssen gegenwärtig in der Bundesrepublik 4000 Mütter und Väter den hoffnungslosesten Weg mit ihren an Leukämie oder Krebs erkrankten Kindern gehen. Ergreifende und erschütternde Einzelheiten darüber berichtet der Mönchengladbacher Kinderarzt Professor Michael Hertl im DEUTSCHEN ÄRZTEBLATT. Das Leiden der todgeweihten Jungen und Mädchen, oft über viele Monate oder gar einige Jahre, macht auch die Eltern krank.

(Hans Wüllenweber, Kölnische Rundschau, Köln)

rasch, sobald die Praxis ins Blickfeld rückt. Ein Stadtrat wie der von München müßte für die 28 öffentlichen und frei-gemeinnützigen Krankenhäuser und der Stadtrat von Düsseldorf für die 23 Krankenhäuser je einen ehrenamtlichen ‚Patientenanwalt‘ finden und wählen. Zudem soll es sich dabei um Persönlichkeiten handeln, die ein

das Krankenhaus

unerläßliches Maß an psychologischem Einfühlungsvermögen haben und die außerdem notwendigerweise auch ausreichende Kenntnisse vom Krankenhausbetrieb, der Krankenhausorganisation und von den einzelnen, vielschichtigen Dienstleistungsbereichen innerhalb eines Krankenhauses aufweisen sollten. Wie und wo sollten die kommunalen Gremien diese Menschen in so großer Zahl herzaubern?

Abgesehen davon, hat die Bezeichnung ‚Patientenanwalt‘ den Beigeschmack des ‚Pflichtverteidigers‘. Man fragt sich: Gegen wen soll oder muß der Patient im Krankenhaus verteidigt werden? Sind Krankenhausärzte und Krankenschwestern etwa Handlanger einer unkontrollierten Inquisition? Gab es etwa bis zum Jahre 1974 für die 10 Millionen Patienten, die zuletzt in jedem Jahr stationär in unseren Krankenhäusern versorgt wurden, keine wirksamen Möglichkeiten, daß Patienten sich über Dinge, die sie etwa nicht billigten, mit Erfolg beschweren konnten? Man versteht also die Beschwerde der Ärztekammer Niedersachsen, die im Zusammenhang mit der von Minister Kurt Partzsch vorgeschlagenen Einführung eines ‚Patientenanwalts‘ von einem ‚Akt des Mißtrauens‘ gegenüber den Ärzten und Krankenschwestern gesprochen hat. Ähnlich äußerte sich auch der Hauptgeschäftsführer der Deutschen Krankenhausgesellschaft. Professor Dr. H.-W. Müller am 4. Februar in der ZDF-Sendung Gesundheitsmagazin — Praxis ...“

Nutzungsausfall bei Kraftfahrzeugschaden

Dem Eigentümer eines beschädigten Kraftfahrzeugs steht der Nutzungsausfallanspruch auch dann zu, wenn der Wagen mangels Fahrerlaubnis nicht von ihm, aber von Familienangehörigen oder anderen Personen benutzt worden wäre.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16. Oktober 1973, VI ZR 96/72, „Neue Juristische Wochenschrift“ 1974, 33

Neue Rechtsprechung zur Blutalkohol- berechnung

Für die Rückrechnung bei der Blutalkoholbestimmung ist ein *gleichbleibender* Abbauwert von 0,1 ‰/h zugrunde zu legen. (Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs).

Bundesgerichtshof Beschluß vom 11. Dezember 1973 IV StR 130/73

Werkstatthaftung

Von dem Augenblick an, in dem ein Kunde seinen Wagen zur Inspektion mit der Erklärung anmeldet, er habe ihn mit steckendem Schlüssel auf dem Werkstattgelände abgestellt, trifft den Werkstattinhaber die Verpflichtung, das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 8. November 1972 2 U 81/72

Lidschatten

In Haushalten mit jüngeren Frauen oder Mädchen, welche in städtischen Gegenden wohnen oder arbeiten, ist auch „Lidschatten“ ein Gegenstand des hauswirtschaftlichen Verbrauchs.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 25. 9. 1973, abgedruckt in „Monatschrift für Deutsches Recht“ 1974, Seite 58. DÄ